

Verkündet am 6. April 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Schneider [REDACTED] N [REDACTED] in P [REDACTED], [REDACTED]
M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. April 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Köln vom 6. Juli 1959 wird
aufgehoben. Das Teilurteil der 1. Entschädigungskammer
des Landgerichts in Köln vom 16. Dezember 1958 wird
geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Januar 1921 in Polen geborene Kläger ist Jude. Er lebt als staatenloser Flüchtling in Frankreich. Er hat am 18. März 1957 bei dem Regierungspräsidenten [REDACTED] [REDACTED] Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper und Gesundheit gefordert. Da die Entschädigungsbehörde auf den Antrag nichts veranlaßt hat, hat er am 25. Oktober 1958 eine Untätigkeitsklage gegen das beklagte Land beim Landgericht eingereicht. Er hat behauptet, er sei bedürftig, sein Einkommen sei geringer als das von der Botschaft der Bundesrepublik in P [REDACTED] festgestellte Existenzminimum.

Das Landgericht hat das beklagte Land durch Teilurteil verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe von 5.250 DM zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Es besteht kein Anlaß, das Verfahren nach § 100 GG auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 216 BEG mit dem Grundgesetz einzuholen. Diese Vorschrift verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Der Kläger meint, § 216 BEG verstoße gegen Art. 25 GG, weil nach § 45 US-EG die Untätigkeitsklage bereits nach einer sechsmonatigen Untätigkeit der Behörde hätte erhoben werden können. § 216 BEG, der eine Frist von einem Jahr vorsehe, ver-

- 3 -

stoße daher gegen die von der Bundesrepublik in dem Haager Protokoll Nr. 1 des Abkommens mit dem Staate Israel (BGBl 1953 II, 85) und den in Teil IV des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl 1955 II, 405) übernommenen Verpflichtungen und deswegen auch gegen Art. 25 GG.

Diese Ansicht ist irrig. Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, daß die in diesen völkerrechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen darüber, daß die Rechtslage für die Verfolgten in den Entschädigungsgesetzen der Bundesrepublik nicht weniger günstig als bisher gestaltet werden soll, sich in der Hauptsache nur auf die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung der Verfolgten bezieht, daß es der Bundesrepublik dagegen freistand, ein anderes Verfahren für die Geltendmachung dieser Ansprüche einzuführen und daß dabei auch die Fristen für die Beschreitung des Rechtswegs verlängert werden konnten. Nr. 15 ff des Haager Protokolls Nr. 1 enthalten daher auch Grundsatzbestimmungen für die zu erlassenden Verfahrensvorschriften.

Selbst wenn, was, wie dargelegt, nicht zutrifft, § 216 BEG gegen die genannten völkerrechtlichen Verträge verstoßen sollte, würde er damit doch noch nicht gegen Art. 25 GG verstoßen. Nach dieser Bestimmung gehen nur die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vor. Dazu gehören die in den genannten Verträgen übernommenen Verpflichtungen über die Regelung der Entschädigung nicht. Hierbei handelt es sich um spezielle Vereinbarungen. Diese werden auch nicht dadurch zu allgemeinen Regeln im Sinne des Art. 25 GG, weil der vertragschließende Staat entsprechend dem für alle Rechtsgebiete geltenden Satz "pacta sunt servanda" verpflichtet ist, die Vereinbarung zu halten (BGH WM IV B 1957, 1262, Mosler, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte S.40).



II. Landgericht und Oberlandesgericht haben zu Unrecht angenommen, daß die eingereichte Untätigkeitsklage zulässig sei. Im Gegensatz zur Ansicht dieser Gerichte liegen die Voraussetzungen des § 216 BEG, unter denen eine Untätigkeitsklage zulässig ist, in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit nicht vor.

Der Klage liegt ein Entschädigungsantrag zugrunde, den der Kläger an den Regierungspräsidenten in Köln gerichtet hat. Der Bundesgerichtshof hat gerade für die bei dieser Behörde angebrachten Anträge wiederholt entschieden, daß die Untätigkeitsklage unzulässig ist, wenn die Bearbeitung eines solchen Antrags unterblieben ist, weil er nach dem für diese Behörde aufgestellten Bearbeitungsplan noch nicht zur Entscheidung heranstand. Insoweit wird auf die ausführliche Begründung des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils vom 28. Oktober 1959 IV ZR 115/59 verwiesen.

Die Ausführungen des Klägers geben keinen Anlaß, von dem in diesem Urteil eingenommenen Standpunkt abzugehen. Auch sind irgendwelche Umstände, die die Klage dennoch zulässig machen würden, hier nicht hervorgetreten. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, daß die Entschädigungsbehörde die Bearbeitung des Plans grob pflichtwidrig verzögert hat.

Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß der Antrag bevorzugt hätte behandelt werden müssen, weil der Antragsteller bedürftig sei. In dieser Richtung hatte der Antragsteller vor der Entschädigungsbehörde nichts Ausreichendes vorgetragen. Auch aus seinen knappen Angaben in der Berufungsschrift läßt sich nicht entnehmen, daß er in solchem Maße bedürftig ist, daß sein Antrag mit Vorrang hätte bearbeitet werden müssen.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben, das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, § 225 Abs.1 BEG.

Raske

Johannsen

Maaß

Dr.Loewenheim

Dr.Graf